



Der Anwaltverein informiert

Geschenke der Schwiegereltern



Roland Konrad, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht

Bei Trennung und Scheidung wird oftmals die Frage aufgeworfen, ob Schenkungen der Schwiegereltern vom Schwiegerkind wieder

zurückerstattet werden müssen. Gerade im Bereich des Immobilienerwerbs kommt es hier regelmäßig zu erheblichen Zahlungen während der Ehe des eigenen Kindes mit dem Schwiegerkind. Wenn dann die Ehe scheitert, sehen die Schwiegereltern eigentlich nicht mehr so recht ein, weshalb das Schwiegerkind beispielsweise von einem durch sie größtenteils finanzierten Hausanwesen weiter profitieren soll.

Bislang keine Rückzahlungspflicht

Rund 90 Prozent aller Verheirateten haben vor oder nach der Eheschließung keinen Ehevertrag abgeschlossen. Ihre Ehe unterliegt damit dem Recht der Zugewinngemeinschaft. Nach bisheriger Rechtsprechung konnten die Schwiegereltern in diesen Fällen vom Beschenkten keine Rückgän-

gigmachung der Schenkung verlangen. Die Gerichte lehnten dies bislang mit der Begründung ab, dass beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch die Schenkung ein „Rechtsverhältnis eigener Art“ zustande komme, dessen Natur es eben sei, dass bei Scheitern der Ehe keine Rückforderungsansprüche entstünden. Konsequenz war, dass die Schenkung aus Sicht der Schwiegereltern „verloren“ war, da ja das eigene Kind – wenn überhaupt – nur zur Hälfte davon profitierte.

Neues Urteil des BGH

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zu diesem Punkt geändert.

Die Ehe des eigenen Kindes mit dem Schwiegerkind sieht der BGH im kürzlich erst veröffentlichten Urteil vom 3. Februar 2010 nun als „Geschäftsgrundlage“ für derarti-

ge Zuwendungen. Wenn die Ehe scheitert, entfalle also auch der Grund für die Schenkung. Dies soll nach BGH unabhängig davon sein, welche güterrechtlichen Regelungen die Ehegatten getroffen oder nicht getroffen haben. Gerade für den mit Abstand am meisten gewählten Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist diese neue Rechtsprechung interessant und möglicherweise folgenreich: Zumindest zu einer teilweisen Rückgängigmachung dieser Schenkungen sollen die Gerichte jetzt im Wege der richterlichen Vertragsanpassung befähigt sein. Natürlich kommt es – wie immer – stets auf den Einzelfall an und die Rechtsprechung des BGH lässt sich nicht pauschalisieren. Den richtigen Anwalt für Ihren Einzelfall jedoch finden Sie mit Sicherheit im Bayreuther Anwaltverein. www.bayreuther-anwaltverein.de

Von glücklichen Kindern
empfohlen: Anwältinnen und Anwälte.

Ihre Ehe kann ein Anwalt nicht retten. Aber mit Ihnen gemeinsam viel für das Glück Ihres Kindes tun. Hier finden Sie ihn: www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de